

Protokoll zwischen der Republik Österreich und dem OPEC-Fonds für internationale Entwicklung zur Abänderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem OPEC-Fonds für internationale Entwicklung über den Amtssitz des Fonds

Die Republik Österreich und der OPEC-Fonds für internationale Entwicklung, im Folgenden als "OFID" bezeichnet,

EINGEDENK des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem OPEC-Fonds für internationale Entwicklung über den Amtssitz des Fonds vom 21. April 1981, einschließlich des Notenwechsels vom 21. April 1981, im Folgenden als "Amtssitzabkommen" bezeichnet,

EINGEDENK auch des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem OPEC-Fonds für internationale Entwicklung vom 13. April 1983 in der Fassung des Notenwechsels vom 4. und 11. März 1998 betreffend die Umschreibung des Amtssitzes von OFID, geschlossen gemäß Artikel 1 (m) des Amtssitzabkommens,

IM BESTREBEN, das Amtssitzabkommen abzuändern,

SIND wie folgt übereingekommen:

Abschnitt 1

Die folgenden Artikelüberschriften werden im Amtssitzabkommen eingefügt:

- Artikel 1: "Begriffsbestimmungen",
- Artikel 2: "Der Amtssitz von OFID",
- Artikel 3: "Aufsicht und Verfügungsgewalt über den Amtssitz",
- Artikel 4: "Interne Vorschriften von OFID",
- Artikel 5: "Unverletzlichkeit des Amtssitzes",
- Artikel 6: "Schutz des Amtssitzes",
- Artikel 7: "Rechtspersönlichkeit von OFID",
- Artikel 8: "Recht, Tagungen abzuhalten",
- Artikel 9: "Immunität von OFID",
- Artikel 10: "Immunität des Eigentums und der Vermögenswerte von OFID"
- Artikel 11: "Unverletzlichkeit der Archive",
- Artikel 12: "Steuerfreiheit",
- Artikel 13: "Amtliche Mitteilungen",
- Artikel 14: "Immunität von amtlichen Mitteilungen – diplomatische Sendungen",

- Artikel 15: "Finanzielle Erleichterungen",
- Artikel 16: "Pensionsfonds und jeder Fürsorgefonds",
- Artikel 17: "Sozialversicherung",
- Artikel 18: "Teilnahme an einer österreichischen Sozialversicherungseinrichtung",
- Artikel 19: "Ein- und Ausreise",
- Artikel 20: "Vertreter",
- Artikel 21: "Einschränkungen der Privilegien und Immunitäten nach Artikel 20",
- Artikel 22: "Angestellte von OFID",
- Artikel 23: "Zusätzliche Privilegien und Immunitäten",
- Artikel 24: "Sachverständige und offizielle Besucher",
- Artikel 25: "Einschränkungen der Privilegien und Immunitäten nach Artikel 22, 23 und 24",
- Artikel 26: "Österreichische Staatsbürger und Staatenlose",
- Artikel 27: "Liste von Personen",
- Artikel 28: "Missbrauch von Privilegien und Immunitäten",
- Artikel 29: "Streitbeilegung"
- Artikel 30: "Meistbegünstigungsklausel",
- Artikel 31: "Inkrafttreten".

Abschnitt 2

In den Artikeln 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 21, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30 und 31 des Amtssitzabkommens ersetzt "OFID" den Begriff "Der Fonds", "der Fonds", "den Fonds" oder "dem Fonds" bzw. "von OFID" den Begriff "vom Fonds" oder "des Fonds".

Abschnitt 3

Artikel 1 des Amtssitzabkommens wird wie folgt geändert:

1. Unterabschnitt (c) wird geändert und lautet wie folgt:
"unter "Generaldirektor" der Generaldirektor von OFID oder jeder leitende Funktionär, der beauftragt ist, im Namen des Generaldirektors zu handeln;"
2. Am Ende von Unterabschnitt (l) wird das Wort "und" gelöscht.
3. Am Ende von Unterabschnitt (m) wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
4. Die folgenden Unterabschnitte werden hinzugefügt:
 (n) unter "Pensionsfonds" der Pensionsfonds, der von OFID nach seinen internen Vorschriften eingerichtet wird;
 (o) unter "Fürsorgefonds" der Fürsorgefonds, der von OFID nach seinen internen Vorschriften eingerichtet wurde oder eingerichtet wird;
 (p) unter "zuständige österreichische Behörden" Landes-, Bundes-,

Kommunal- oder andere Behörden der Republik Österreich, die im Zusammenhang und in Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Gewohnheiten in der Republik Österreich zuständig sind;

q) unter "Wiener Übereinkommen" das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, unterzeichnet in Wien am 18. April 1961."

Abschnitt 4

Artikel 2 des Amtssitzabkommens wird wie folgt geändert:

Ein zusätzlicher Absatz (3) wird hinzugefügt und lautet wie folgt:

"(3) Soweit die Gas-, Strom-, Wasser- oder Wärmezufuhr von den zuständigen österreichischen Behörden bewerkstelligt wird oder die diesbezüglichen Preise unter deren Kontrolle stehen, ist OFID zu Preisen zu beliefern, die nicht höher sein dürfen als die niedrigsten, vergleichbaren, der österreichischen staatlichen Verwaltung eingeräumten Sätze."

Abschnitt 5

In Artikel 3 des Amtssitzabkommens wird der Begriff "Exterritorialität" durch "Unverletzlichkeit" ersetzt.

Abschnitt 6

Artikel 6 des Amtssitzabkommens wird wie folgt geändert:

1. Ein zusätzlicher Absatz (4) wird hinzugefügt und lautet wie folgt:

"(4) Die zuständigen österreichischen Behörden und OFID arbeiten im Hinblick auf die Wechselbeziehung einer wirksamen Sicherheit innerhalb und in unmittelbarer Umgebung des Amtssitzes eng zusammen."

2. Ein zusätzlicher Absatz (5) wird hinzugefügt und lautet wie folgt:

"(5) OFID konsultiert bei der Erstellung seiner Sicherheitsvorschriften und -verfahren die Regierung, um dadurch die wirksamste und zweckmäßigste Ausübung der Sicherheitsaufgaben zu erreichen."

Abschnitt 7

Artikel 7 des Amtssitzabkommens wird wie folgt geändert:

1. Am Ende von Unterabschnitt (d) wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

2. Ein zusätzlicher Unterabsatz (e) wird hinzugefügt und lautet wie folgt:

"(e) andere Maßnahmen zu setzen, die für seinen Zweck und seine Aktivitäten erforderlich oder zweckmäßig sind, einschließlich aber nicht beschränkt auf das Aufbringen jeglicher Art von Finanzmitteln über lokale sowie internationale Märkte und die Ausgabe von Wertpapieren auf den lokalen sowie den internationalen Märkten."

Abschnitt 8

Der Text von Artikel 9 des Amtssitzabkommens wird durch den folgenden Text ersetzt:

“(1) OFID ist von der Gerichtsbarkeit und Vollzugshandlungen befreit, ausgenommen:

(a) in dem Umfang, in dem OFID in einem bestimmten Fall gemäß Artikel 25 Absatz (1) dieses Abkommens ausdrücklich auf eine solche Immunität verzichtet;

(b) wenn durch Dritte eine zivilrechtliche Klage auf Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall mit einem im Besitz von OFID oder in ihrem Auftrag betriebenen Kraftfahrzeug oder aufgrund einer anderen Übertretung von Bestimmungen über den Besitz, Betrieb oder Einsatz von Kraftfahrzeugen eingebracht wird.

(2) Sofern ein alternativer Streitbeilegungsmechanismus nicht vereinbart wurde, wird jeder Streitfall zwischen OFID und einer privaten Partei durch ein Schiedsgericht, das aus einem Einzelschiedsrichter besteht, der durch den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs in Übereinstimmung mit den relevanten Vorschriften für die Schiedsgerichtsbarkeit zwischen internationalen Organisationen und privaten Parteien ernannt wird, endgültig entschieden. Angelegenheiten, die ausschließlich die Auslegung des OFID-Gründungsabkommens betreffen sowie arbeitsrechtliche Streitigkeiten fallen nicht in die Kompetenz des Schiedsgerichtes. Arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen OFID und seinen Arbeitnehmern werden durch einen wirksamen Streitbeilegungsmechanismus entsprechend den internen Vorschriften von OFID beigelegt, der die Rechte der Arbeitnehmer schützt.“

Abschnitt 9

Artikel 10 des Amtssitzabkommens wird geändert und lautet wie folgt:

“(1) Unbeschadet des Artikels 9 gelten das Eigentum und die Vermögenswerte von OFID, unabhängig von ihrem Standort und davon, in wessen Besitz sie sich befinden, als von allen Formen der Beschlagnahme, Requisition, Einziehung, Enteignung und Zwangsverwaltung befreit.

(2) Das Eigentum und die Vermögenswerte von OFID sind ebenfalls von jedem behördlichen Zwang oder jeder vorläufigen gerichtlichen Maßnahme befreit.“

Abschnitt 10

Artikel 12 des Amtssitzabkommens wird wie folgt geändert:

1. Ein zusätzlicher Absatz (8) wird hinzugefügt und lautet wie folgt:

“(8) Über die in Absatz (7) erwähnten Gegenstände darf abgabenfrei nur

zugunsten internationaler Organisationen mit vergleichbaren Privilegien oder wohltätiger Organisationen verfügt werden.

2. Ein zusätzlicher Absatz (9) wird hinzugefügt und lautet wie folgt:

“(9) OFID ist von der Verpflichtung zur Entrichtung des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen oder an eine Einrichtung mit gleichartigen Funktionen befreit.”

Abschnitt 11

Artikel 13 des Amtssitzabkommens wird wie folgt geändert:

1. Der derzeitige Text wird Absatz (1).
2. Ein zusätzlicher Absatz (2) wird hinzugefügt und lautet wie folgt:

“(2) Die Regierung anerkennt das Recht von OFID, zur Erfüllung seiner Zwecke innerhalb der Republik Österreich ungehindert Veröffentlichungen durch Druckwerke und Mitteilungen vorzunehmen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass OFID in Bezug auf Urheberrechte jegliche Gesetze der Republik Österreich oder internationale Übereinkommen, bei denen die Republik Österreich Vertragspartei ist, respektiert. ”

Abschnitt 12

Artikel 14 des Amtssitzabkommens wird wie folgt geändert:

Der folgende Satz wird zu Absatz (1) hinzugefügt:

“Diese Immunität erstreckt sich, ohne dass dieser Aufzählung einschränkende Wirkung zukommen soll, auf Veröffentlichungen, photographische Aufnahmen, Filmaufnahmen, Filme, computergestützte Kommunikation sowie Ton- und Videoaufnahmen.”

Abschnitt 13

Artikel 15 des Amtssitzabkommens wird wie folgt geändert:

1. Der derzeitige Text wird Absatz (1).
2. Der erste Satz des Absatzes (1) wird geändert und lautet wie folgt: “OFID kann, ohne irgendwelchen finanziellen Kontrollen, Vorschriften oder zeitlichen Einschränkungen unterworfen zu sein, für offizielle Zwecke unbehindert:“
3. Unterabschnitt (c) wird geändert und lautet wie folgt:
“(c) Kapitalien, Wertpapiere und Gold auf gesetzlich zulässigem Weg erwerben, besitzen und darüber verfügen;”
4. Unterabschnitt (d) wird geändert und lautet wie folgt:
“(d) ihre Kapitalien, Wertpapiere, Gold und Zahlungsmittel in die Republik Österreich oder aus der Republik Österreich, in jedes Land oder aus jedem Land oder innerhalb der Republik Österreich transferieren;”

5. Unterabschnitt (e) wird geändert und lautet wie folgt:
“(e) alle Vorhaben durchführen, die mit seiner Tätigkeit gemäß des OFID-Gründungsabkommens in Verbindung stehen, einschließlich aber nicht beschränkt auf: Beschaffung neuer Finanzmittel durch die Nutzung seiner Kreditfähigkeit, Vorhaben des privaten Sektors und Handelsfinanzierungsaktivitäten.“
6. Ein zusätzlicher Absatz (2) wird hinzugefügt und lautet wie folgt:
“(2) Die Regierung wird OFID behilflich sein, hinsichtlich der Wechselkurse und Bankprovisionen bei Umwechslungen und ähnlichen Transaktionen möglichst günstige Bedingungen zu erzielen.”
7. Ein zusätzlicher Absatz (3) wird hinzugefügt und lautet wie folgt:
“(3) OFID wird bei der Ausübung seiner Rechte im Rahmen dieses Artikels den von der Regierung erhobenen Vorstellungen gebührend Rechnung tragen, soweit solchen Vorstellungen ohne Beeinträchtigung der Interessen von OFID Folge gegeben werden kann.”

Abschnitt 14

Artikel 16 des Amtssitzabkommens wird geändert und lautet wie folgt:

“Der Pensionsfonds und jeder andere Fürsorgefonds genießen in der Republik Österreich Rechtspersönlichkeit und es gelten für sie die gleichen Befreiungen, Privilegien und Immunitäten wie für OFID selbst. Aus einem Pensionsfonds oder aus jedem anderen Fürsorgefonds bezogene Leistungen sind von Besteuerung, Zöllen und Abgaben befreit.“

Abschnitt 15

Artikel 19 des Amtssitzabkommens wird wie folgt geändert:

1. Am Ende von Absatz (2) wird "in Einklang mit den Gesetzen der Republik Österreich" hinzugefügt.
2. Ein zusätzlicher Absatz (3) wird hinzugefügt und lautet wie folgt:
“(3) Eine in Absatz (1) angeführte Person darf von der Regierung nicht zum Verlassen des Gebiets der Republik Österreich verhalten werden, außer bei Vorliegen eines Missbrauchs des Rechts auf Aufenthalt, in welchem Falle das folgende Verfahren anzuwenden ist:
 - (a) Die Einleitung eines Verfahrens mit dem Ziel, eine solche Person zum Verlassen des Gebietes der Republik Österreich zu verhalten, bedarf der vorherigen Zustimmung der für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Bundesministerin;
 - (b) Handelt es sich hierbei um einen Vertreter eines Staates, dann darf diese Zustimmung nur nach Rücksprache mit der Regierung des betreffenden Staates

erteilt werden;

(c) Handelt es sich um eine andere in Absatz (1) angeführte Person, dann darf diese Zustimmung nur nach Rücksprache mit dem Generaldirektor erteilt werden. Wird ein Ausweisungsverfahren gegen eine solche Person eingeleitet, hat der Generaldirektor das Recht, bei einem solchen Verfahren für die Person, gegen die es eingeleitet wird, zu erscheinen; und

(d) Personen, die gemäß Artikel 23 Anspruch auf diplomatische Privilegien und Immunitäten haben, dürfen nur entsprechend dem gegenüber Mitgliedern vergleichbaren Rangs des Personals der bei der Republik Österreich beglaubigten Leiter diplomatischer Vertretungen üblichen Verfahren zum Verlassen des Gebietes der Republik Österreich verhalten werden.”

Abschnitt 16

Artikel 22 des Amtssitzabkommens lautet wie folgt:

“(1) Angestellte von OFID genießen in und gegenüber der Republik Österreich folgende Privilegien und Immunitäten:

(a) Befreiung von jeglicher Jurisdiktion in Bezug auf die von ihnen gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und alle in ihrer dienstlichen Eigenschaft gesetzten Handlungen; wobei diese Befreiung auch dann weiterbesteht, wenn die betreffenden Personen nicht mehr Angestellte von OFID sind;

(b) Schutz vor Beschlagnahme ihres privaten und dienstlichen Gepäcks;

(c) Schutz vor Durchsuchung des Dienstgepäcks; und, wenn der Angestellte vom Anwendungsbereich des Artikels 23 umfasst ist, Schutz vor Durchsuchung des privaten Gepäcks;

(d) Befreiung von der Besteuerung der Gehälter, Bezüge, Vergütungen und Ruhegenüsse, die sie von OFID für frühere oder gegenwärtige Dienste oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei OFID erhalten;

(e) Befreiung von der Besteuerung von Leistungen, die sich aus der Zugehörigkeit zum österreichischen Sozialversicherungssystem ergeben;

(f) Befreiung von der Besteuerung aller Einkünfte und Vermögenswerte der Angestellten und ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, sofern diese Einkünfte aus Quellen außerhalb der Republik Österreich stammen oder sich diese Vermögenswerte außerhalb der Republik Österreich befinden;

(g) Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer, ausgenommen jener auf in der Republik Österreich befindlichen Liegenschaften, sofern die Verpflichtung zur Bezahlung solcher Steuern allein aus der Tatsache entsteht, dass die Angestellten und Mitglieder ihres Haushalts ihren gewöhnlichen

Aufenthalt in der Republik Österreich haben oder beibehalten;

(h) Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer und der motorbezogenen Versicherungssteuer;

(i) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und von der Ausländerregistrierung für sich selbst, ihre Ehegatten, ihre unterhaltsberechtigten Verwandten und andere Haushaltsangehörige;

(j) Ehegatten und unterhaltsberechtigten Verwandten, die im selben Haushalt leben, haben im Einklang mit dem österreichischen Recht bevorzugten Zugang zum Arbeitsmarkt. Sofern sie eine gewinnbringende Beschäftigung ausüben, finden in Bezug auf diese Beschäftigung Vorrechte und Befreiungen keine Anwendung. Dieses Privileg wird gemäß den im Anhang 2 festgelegten Bestimmungen eingeräumt;

(k) Befreiung vom nationalen Dienst, jedoch mit der Maßgabe, dass sich diese Befreiung bei österreichischen Staatsbürgern auf jene Angestellten beschränkt, deren Namen im Hinblick auf ihre Aufgaben in einer vom Generaldirektor erstellten und der Regierung übermittelten Liste aufscheinen; die weitere Maßgabe besteht darin, dass im Falle der Einberufung anderer Angestellter zum nationalen Dienst, die österreichische Staatsbürger sind und auf dieser Liste nicht aufscheinen, die Regierung über Ersuchen des Generaldirektor einen zeitweiligen Aufschub der Einberufung für solche Angestellte in dem Ausmaß einräumt, als dies zur Vermeidung der Unterbrechung einer wesentlichen Arbeit bei OFID nötig ist;

(l) die Befugnis, in der Republik Österreich oder anderswo ausländische Wertpapiere, Guthaben in fremden Währungen und andere bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte, letztere unter den auch für österreichische Staatsbürger geltenden Bedingungen, zu erwerben und zu besitzen; weiters das Recht, bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses bei OFID ohne Verbote und Beschränkungen ihre Zahlungsmittel auf gesetzlich zulässigem Wege in der gleichen Währung und bis zu denselben Beträgen auszuführen, wie sie sie in die Republik Österreich eingeführt haben und die Zinsen oder Erträge, die daraus entstanden sind sowie alle Beträge, der gesparten Gehälter und die Zinsen oder Erträge daraus, die sie durch ihre amtliche Tätigkeit für OFID verdient haben, auszuführen;

(m) vorbehaltlich der obigen Bestimmungen die Freiheit, über die durch dieses Abkommen gewährten Erleichterungen hinaus Transfers in andere Länder durchzuführen;

(n) den gleichen Schutz und die gleichen Repatriierungsmöglichkeiten für sich selbst, ihre Ehegatten, ihre unterhaltsberechtigten Verwandten und sonstige Haushaltangehörige, wie sie die Regierung Mitgliedern des diplomatischen

Personal diplomatischer Vertretungsbehörden in Österreich in Zeiten internationaler Krisen eingeräumt;

(o) das Recht, zum persönlichen Gebrauch steuer- und abgabenfrei sowie frei von Einfuhrverboten und -beschränkungen Folgendes einzuführen:

(i) ihre Einrichtungsgegenstände und persönliche Habe in einem oder mehreren getrennten Transporten und danach die notwendigen Ergänzungen dazu;

(ii) alle vier Jahre ein Kraftfahrzeug;

(iii) beschränkte Mengen bestimmter Artikel, die zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch, jedoch nicht für Geschenk- oder Verkaufszwecke bestimmt sind; OFID hat das Recht ein eigenes *Commissary* einzurichten oder seinen Angestellten erhalten Zugang zum *VIC Commissary* oder einem der bestehenden *Commissaries* in Wien; die nähere Regelung der Ausübung dieses Rechts wird in einem Zusatzabkommen getroffen;

(p) für sich und ihre Familienangehörigen, unter den auch für österreichische Staatsbürger geltenden Bedingungen, das Recht auf Zugang zu Universitäten und anderen höheren Bildungslehranstalten zwecks akademischen oder postgradualen Studiums und zur Inanspruchnahme verwandter Ausbildungsmöglichkeiten, die zum Erwerb von entsprechenden, in Österreich erforderlichen Bildungs- und Berufsbefähigungen führen.

(2) Die Angestellten von OFID und deren im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, auf die sich dieses Abkommen bezieht, sind von den Leistungen aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen oder einer Einrichtung mit gleichartigen Funktionen ausgeschlossen. Dies gilt nicht für österreichische Staatsbürger, Personen anderer Staatsbürgerschaft, die aufgrund der Rechtsvorschriften der Europäischen Union gleichgestellt sind, oder Staatenlose mit Wohnsitz in Österreich.

(3) Wenn es aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Entscheidung zu einer Pfändung der von OFID an einen Angestellten zu zahlenden Gehälter, Bezüge oder Entschädigungen kommt, gilt OFIDs Immunität von der Gerichtsbarkeit und Vollstreckung in Bezug auf solche Gehälter, Bezüge oder Entschädigungen nicht, es sei denn, OFID teilt den zuständigen Behörden innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Benachrichtigung über die betreffende Entscheidung mit, dass er nicht auf seine Immunität verzichtet."

Abschnitt 17

Artikel 23 des Amtssitzabkommens wird wie folgt geändert:

1. Ein neuer Unterabschnitt (b) ersetzt den derzeitigen Unterabschnitt (b), der zu

Unterabschnitt (c) wird, und lautet wie folgt:

“(b) einem leitenden Angestellten von OFID, während er den Generaldirektor in dessen Abwesenheit vom Dienst vertritt, die gleichen Privilegien und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewährt, die dem Generaldirektor gewährt werden.”

2. Der derzeitige Unterabschnitt (b) wird der neue Unterabschnitt (c). Der Punkt am Ende dieses Unterabschnitts wird durch einen Strichpunkt ersetzt.
3. Ein zusätzlicher Unterabschnitt (d) wird hinzugefügt und lautet wie folgt:
“(d) In Übereinstimmung mit Artikel 42 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen und der Praxis der Republik Österreich dürfen Angestellte, die die gleichen Privilegien und Immunitäten genießen, wie sie Mitgliedern vergleichbaren Rangs der bei der Republik Österreich beglaubigten diplomatischen Vertretungsbehörden eingeräumt werden, keine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in der Republik Österreich ausüben, die auf persönlichen Gewinn gerichtet ist;”
4. Ein zusätzlicher Unterabschnitt (e) wird hinzugefügt und lautet wie folgt:
“(e) Die Familienmitglieder eines der in diesem Artikel genannten Angestellten, die seinem Haushalt angehören, genießen, sofern sie nicht österreichische Staatsbürger oder Personen mit ständigem Aufenthalt in der Republik Österreich sind, die für diese Kategorie von Personen im Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen genannten Privilegien und Immunitäten;”
5. Ein zusätzlicher Unterabschnitt wird hinzugefügt und lautet wie folgt:
“(f) In diesem Artikel genannte Angestellte sind, im Einklang mit Anhang 1, von der Umsatzsteuerpflicht befreit.”

Abschnitt 18

Artikel 26 des Amtssitzabkommens wird geändert und lautet wie folgt:

“Alle österreichischen Staatsbürger und alle Staatenlosen mit ständigem Aufenthalt in Österreich, die von OFID beschäftigt werden, genießen die Privilegien und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die im Rahmen dieses Abkommens gewährt werden nur soweit, als sie den von der Regierung anerkannten Regeln des Völkerrechts entsprechen, und nach folgender Maßgabe:

(a) Angestellte von OFID, die österreichische Staatsbürger oder Staatenlose mit ständigem Aufenthalt in Österreich sind, genießen nur die Befreiung von jeglicher Jurisdiktion in Bezug auf die von ihnen gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und alle in ihrer dienstlichen Eigenschaft gesetzten Handlungen.

(b) Artikel 17 und Artikel 22 Absatz (1) Unterabschnitt (l) gilt nicht für Angestellte von OFID, die österreichische Staatsbürger oder Staatenlose mit ständigem Aufenthalt in Österreich sind.

(c) Artikel 22 Absatz (1) Unterabschnitt (d) und Artikel 22 Absatz (1) Unterabschnitt (o) (iii) gelten jedenfalls für Angestellte von OFID, die österreichische Staatsbürger oder Staatenlose mit ständigem Aufenthalt in Österreich sind.

”

Abschnitt 19

Die folgenden Anhänge werden hinzugefügt und lauten wie folgt:

“Anhang 1

Umsatzsteuerrückvergütung

1. Im Hinblick auf die Beschleunigung des gegenwärtigen Verfahrens der Rückvergütung wird die Regierung prüfen, ein System des Abzugs an der Quelle der Umsatzsteuer einzuführen, das die Verfügbarkeit einer passenden, kosteneffektiven Methode unter Beibehaltung des gesetzlich vorgesehenen jährlichen Rückzahlungsplafonds beinhaltet.
2. Die Befreiung von der Umsatzsteuer erstreckt sich auf Waren, Güter, Dienstleistungen (einschließlich Gastgewerbe- und ähnliche Dienstleistungen), Nahrung und Getränke sowie Versorgungsgüter, die für den persönlichen Gebrauch gekauft wurden.
3. Die Umsatzsteuerbefreiung wird für nicht weniger als den gesetzlich vorgesehenen Minimalbetrag pro Rechnung und bis zum gesetzlichen Gesamtrückzahlungsbetrag gewährt.
4. Die Regierung gewährt auf Antrag der Einzelperson die Rückvergütung an eine Einzelperson für die gesamte Umsatzsteuer, die für Güter und Dienstleistungen gezahlt wurde. Dieser Antrag muss alle Belege und andere Geschäftsaufzeichnungen enthalten, die eine Grundlage für die Berechnung des Betrages der bezahlten Steuer bieten. Diese Anträge können bei den zuständigen österreichischen Behörden zwei Mal jährlich eingereicht werden, und zwar am 1. Jänner und am 1. Juli jeden Jahres. Diese werden so schnell und prompt bearbeitet wie es möglich ist.

Anhang 2

Zugang zum Arbeitsmarkt

1. Die Ehegatten der Angestellten von OFID und deren Kinder bis zu einem Alter von 21 Jahren haben unter der Voraussetzung, dass sie mit dem Ziel der Familienzusammenführung nach Österreich kamen und mit dem Hauptberechtigten des gemäß Artikel 27 ausgestellten Identitätsausweises einen gemeinsamen Haushalt bilden, bevorzugten Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Definition "Angestellter von OFID" gemäß Artikel 1 Unterabschnitt (k) berücksichtigt die besonderen Strukturen von OFID. Diese oben angeführten Familienmitglieder werden in Folge als Begünstigte bezeichnet.
2. Die nach Punkt 1 Begünstigten erhalten auf Antrag vom für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Bundesministerium eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sie dem nach dem Abkommen bevorzugt zu behandelnden Personenkreis angehören. Die Ausstellung der Bescheinigung ist an kein konkretes Arbeitsplatzangebot gebunden. Die Bescheinigung gilt für das gesamte Gebiet der Republik Österreich und verliert ihre Gültigkeit, wenn der Identitätsausweis seine Gültigkeit verliert.
3. Einem Arbeitgeber, der den Begünstigten zu beschäftigen beabsichtigt, wird auf Antrag eine Beschäftigungsbewilligung erteilt, sofern die Beschäftigung nicht in einem Arbeitsmarktsektor oder in einer Region aufgenommen werden soll, wo laut Arbeitsmarktservice gravierende Arbeitsmarktprobleme bestehen.
4. Die Ausstellung der Beschäftigungsbewilligung erfolgt durch die regionale Geschäftsstelle des österreichischen Arbeitsmarktservice, in deren Sprengel der in Aussicht genommene Beschäftigungsort liegt, bei wechselndem Beschäftigungsort von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, in dem der Arbeitgeber seinen Betriebssitz hat.
5. Kinder, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres zum Zweck der Familienzusammenführung nach Österreich eingereist sind und erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine Beschäftigung aufnehmen wollen, gelten dann als Begünstigte, wenn ihnen vor Vollendung des 21. Lebensjahres bis zur tatsächlichen Aufnahme der Beschäftigung vom Hauptberechtigten des Identitätsausweises Unterhalt gewährt wurde. Alle anderen abhängigen Verwandten unterliegen den gewöhnlichen Regelungen betreffend die Zulassung zur unselbständigen Beschäftigung von Ausländern in Österreich.
6. Soweit eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll, finden die obigen

Regelungen über die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung keine Anwendung. In diesem Fall haben die Begünstigten die für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit gesetzlich erforderlichen Befähigungen und Voraussetzungen zu erbringen.”

Abschnitt 20

1. Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats nachdem die Republik Österreich und OFID einander den Abschluss der Verfahren mitgeteilt haben, die jeweils erforderlich sind, um bindende Wirkung zu erlangen.
2. Mit Inkrafttreten dieses Protokolls tritt der Notenwechsel vom 21. April 1981 außer Kraft.

GESCHEHEN zu Wien, am (Tag/Monat/Jahr), in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die
Republik Österreich:

Für den OPEC-Fonds für
internationale Entwicklung: